

Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums beantragen



Sie können zur Studienvorbereitung und zum Studium eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Basisinformationen

Sie können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums erhalten, wenn Sie in Deutschland studieren möchten und eine Zulassung an einer staatlich anerkannten Hochschule oder an einer vergleichbaren Bildungseinrichtung in Deutschland haben. Es muss sich bei dem Studium um ein Vollzeitstudium handeln.

Der Aufenthaltswitzweck des Studiums umfasst auch studienvorbereitende Maßnahmen. Das sind

- der Besuch eines studienvorbereitenden Sprachkurses, wenn bereits eine Zulassung zum Studium vorliegt, und die Zulassung an den Besuch eines studienvorbereitenden Kurses gebunden ist und
- der Besuch eines Studienkollegs oder einer vergleichbaren Einrichtung, wenn ein Platz sicher zur Verfügung steht.

Die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums ist befristet.

Sie dürfen mit Ihrer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums eine Beschäftigung bis zu 140 Tage im Jahr oder eine studentische Nebentätigkeit ausüben. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr dürfen Sie nicht arbeiten, ausgenommen in der Ferienzeit.

Voraussetzungen

- Ihr Lebensunterhalt ist gesichert und sie besitzen ausreichend Krankenversicherungsschutz.
- Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.
- Es liegt kein Ausweisungsgrund oder Einreiseverbot gegen Sie vor.
- Sie erfüllen die Passpflicht.
- Sie sind mit dem erforderlichen Visum eingereist. Ihr Aufenthalt ist rechtmäßig.

- Zulassung zum Studium
- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Bremen

Ablauf

- Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen können per Mail oder Post an uns übermittelt werden.
- Falls erforderlich, fordert das Migrationsamt noch weitere Unterlagen an.
- Wenn Ihr Antrag positiv geprüft wurde, erhalten Sie einen Termin zur Vorsprache.

Weitere Hinweise

Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Bei unzureichenden Deutschkenntnissen können Sie die Hilfe einer Übersetzerin oder eines Übersetzers nutzen.

Aufgrund der Komplexität des Aufenthaltsrechts dient diese Beschreibung lediglich der Information und ist nicht rechtsverbindlich.

Das Passfoto wird nur noch in digitaler Form akzeptiert. Das Passfoto muss an einem Erfassungssystem vor Ort im Migrationsamt, in einem Fotostudio oder bei einem Fotodienstleister gemacht werden. Die Vorlage eines digitalen Passfotos auf Ihrem Handy ist nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage. Für Säuglinge und Kleinkinder sind dabei begrenzte Abweichungen von den biometrischen Anforderungen zulässig.

Ein Aufenthaltstitel kann nur für die Dauer der Gültigkeit des Nationalpasses erteilt werden. Bitte beantragen Sie rechtzeitig vor dem Ablauf Ihres Nationalpasses die Verlängerung. Sollten Sie nicht im Besitz eines gültigen Nationalpasses sein, müssen Sie uns Bemühungen zur Passbeschaffung nachweisen (zum Beispiel: schriftliche Bestätigung der Botschaft, Hinderungsgründe).

Rechtsbehelf:

- Widerspruch
- Klage

Benötigte Unterlagen

- Nationalpass / Identitätsnachweis
- Aktuelles biometrisches Passfoto
- Nachweise zum Studium:
 - Finanzierungsnachweis (zum Beispiel Sperrkonto, Verpflichtungserklärung und so weiter)
 - Immatrikulationsbescheinigung
 - Krankenversicherungsnachweis

- Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums
- Nachweis über die Erfolgsaussichten des Studiums
- Nachweise zur studienvorbereitenden Maßnahme:
 - Finanzierungsnachweis (zum Beispiel Sperrkonto, Verpflichtungserklärung und so weiter)
 - Krankenversicherungsnachweis
 - Anmeldung zum studienvorbereitenden Sprachkurs und Zulassung zum Studium
 - Annahme zum Studienkolleg

Zuständige Stellen

- [Aufenthalt](#)
 - +49 421 361-88630 (montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - Stresemannstraße 48, 28207 Bremen
 - office@migrationsamt.bremen.de

Formulare

- [Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis \(pdf, 233.6 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

100,00 EUR bei erstmaliger Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel

93,00 EUR bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel

27,60 EUR für türkische Staatsangehörige bis zum vollendeten 24. Lebensjahr für die erste Erteilung / für die Verlängerung

46,00 EUR für türkische Staatsangehörige ab dem vollendeten 24. Lebensjahr für die erste Erteilung / für die Verlängerung

56,00 EUR bei erstmaliger Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis als Etikett

49,00 EUR bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis als Etikett

6,00 EUR zusätzlich für die Erstellung eines digitalen Passfotos am Selbstbedienungsterminal vor Ort.

Fristen & Bearbeitungsdauer

Welche Fristen sind zu beachten?

8 Wochen Die Aufenthaltserlaubnis sollte spätestens 8 Wochen vor Ablauf Ihres noch gültigen Visums oder Ihrer noch gültigen Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.

1 Jahr bis 2 Jahre Geltungsdauer.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr und in der Regel für maximal 2

Jahre erteilt. Dauert das Studium weniger als 2 Jahre, wird sie für die Dauer des Studiums erteilt. Bei Teilnahme an einem unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen (zum Beispiel ERASMUS+-Programm der Europäischen Union) oder wenn für die Person aus dem Ausland eine Vereinbarung zwischen 2 oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, wird die Aufenthaltserlaubnis für mindestens 2 Jahre oder für die Dauer des Studiums erteilt, wenn das Studium weniger als 2 Jahre dauert.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Nach Eingang Ihres Antrags benötigen wir etwas Zeit für die Bearbeitung und Prüfung des Antrags. Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie eine Rückmeldung von uns.

Rechtsgrundlagen

- [§ 50 Aufenthaltsverordnung \(AufenthV\)](#)
- [§ 16b Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet \(Aufenthaltsgesetz - AufenthG\)](#)

Weitere Informationen

- [Portal "Make it in Germany" der Bundesregierung für Studienbewerber aus dem Ausland](#)
- [Informationen für Fachkräfte aus dem Ausland auf dem Portal "Make it in Germany" der Bundesregierung](#)

Aktualisiert am 20.08.2026